

## **B e s c h l u s s**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Der Landtag hat in seiner 131. Sitzung am 8. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 9. Dezember 2016 (Drucksache 6/3202) wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Vorlagen, Bereitstellung, Zugang"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vorlagen werden für die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, in Abgeordneteninformationssystemen unverzüglich elektronisch bereitgestellt und in mindestens einem Exemplar in Papierform bei der Landtagsverwaltung vorgehalten; § 114 bleibt unberührt. Die Vorlagen enthalten auf ihrer ersten Seite eine Information über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen. Mit der Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen gelten die Vorlagen als zugegangen. Ist die Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen oder der Druck der Vorlage im Fall des § 52 Abs. 2 Satz 3 vor der Beratung nicht möglich, kann sie vorab in anderer Weise als Vorabdruck bereitgestellt bzw. verteilt werden, an Plenartagen erfolgt dies durch Verteilung solcher Vorlagen auf die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal; damit gilt die Vorlage als zugegangen, die Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen ist unverzüglich nachzuholen."

c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie der Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, werden über die erfolgte Bereitstellung und den erfolgten Zugang dieser Dokumente informiert. Diese Information erfolgt über eine verpflichtende Information an alle Abgeordneten. Darüber hinaus werden die Vorlagen auf Antrag an den Präsidenten an einzelne Abgeordnete oder Fraktionen unverzüglich gedruckt verteilt."

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Regelungen nach Absatz 1 über die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen gelten für die im Hinblick auf die abschließende Beratung gemäß § 55 sowie nachfolgende Schlussabstimmung der Beratungsgegenstände im Plenum notwendigen Informationen an alle Mitglieder des Landtags, der Fraktionen, der Landesregierung sowie dem Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, entsprechend. Jede Vorlage kann bis zum Beginn der letzten Abstimmung vom Abgeordneten zurückgezogen werden."

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 55 Abs. 2 wird die Angabe "§ 52 Abs. 4" durch die Angabe "§ 52 Abs. 5" ersetzt.

3. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "nach Schluss der ersten Beratung" ein Komma und die Worte "Bereitstellung nach § 52" eingefügt.

4. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "nach" die Worte "Bereitstellung nach § 52 oder" eingefügt.

5. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur einmaligen und zweiten Beratung kann jeder Abgeordnete Änderungsanträge stellen. Wird eine Ausschussüberweisung nach § 57 oder § 59 beschlossen, werden die Änderungsanträge ebenfalls an die Ausschüsse überwiesen."

6. Dem § 76 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Beratungsunterlagen der Ausschüsse werden für die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, in Abgeordneteninformationssystemen unverzüglich elektronisch bereitgestellt; § 114 bleibt unberührt. § 52 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend."

7. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zwei Mitarbeitern jeder Fraktion ist die Anwesenheit gestattet, soweit die Sitzung nicht für vertraulich erklärt wurde."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 115) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten sowie unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der Geheimschutzordnung (Anlage 2 zu § 115) je ein Mitarbeiter jeder Fraktion. Der Ausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss der Fraktionsmitarbeiter beschließen."

8. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Sitzungsprotokolle sowie deren Beratungsgrundlagen und alle weiteren zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand und den dazu durchgeführten Beratungen gehörenden Dokumente werden spätestens drei Wochen nach der betreffenden Ausschusssitzung den Mitgliedern des Landtags, den Fraktionen, der Landesregierung sowie dem Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, in Abgeordneteninformationssystemen bereitgestellt; § 114 bleibt unberührt. Die Vorlagen enthalten auf ihrer ersten Seite eine Information über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen. In Ausnahmefällen können die Ausschüsse eine Verkürzung der Frist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 beschließen. In diesem Fall wird ein vorläufiges Sitzungsprotokoll erstellt und innerhalb der vom Ausschuss beschlossenen Frist bereitgestellt. Die aufgrund einer Anhörung abgegebenen Stellungnahmen werden für alle Abgeordneten und die Fraktionen sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, in Abgeordneteninformationssystemen gemäß § 52 bereitgestellt. Mit ihrer Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen gelten die Ausschussprotokolle und Stellungnahmen als zugegangen. Darüber hinaus werden die Ausschussprotokolle und Stellungnahmen auf Antrag an den Präsidenten an einzelne Abgeordnete oder Fraktionen gedruckt verteilt. Der Bürgerbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte erhalten die Protokolle der Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben. Zusätzlich werden die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie der Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, über die Bereitstellung und den Zugang dieser Dokumente informiert; § 52 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Protokolle über öffentliche Ausschusssitzungen sowie dazugehörige Beratungsgrundlagen können von jedermann eingesehen werden und werden als allgemein zugängliche elektronische Dokumente in der vom Landtag eingerichteten Parlamentsdokumentation zur Verfügung gestellt. Für die Einsichtnahme und elektronische Bereitstellung von Zuschriften und Vorlagen Dritter bedarf es deren Zustimmung."

9. Dem § 84 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Vorschriften über die Arbeit der Ausschüsse (§§ 70 bis 81) gelten entsprechend, soweit sich aus der Verfassung und dieser Vorschrift nichts anderes ergibt; § 80 gilt mit der Maßgabe, dass auch die sachverständigen Mitglieder diese Auskunfts- und Einsichtsrechte in Anspruch nehmen können."

10. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Parlamentsdokumentation enthält Vorlagen im Sinne des § 50 (Drucksachen), Kleine Anfragen, Anfragen an den Datenschutzbeauftragten, Plenarprotokolle und Protokolle über öffentliche Ausschusssitzungen sowie deren Beratungsgrundlagen gemäß § 80 Abs. 4, Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Nachweise über Vorlagen und Ausschussprotokolle mit ihren parlamentarischen Vorgängen."

11. In § 100 Abs. 2 werden nach dem Wort "nach" die Worte "Bereitstellung oder" eingefügt.

12. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Sitzungsprotokolle über öffentliche Sitzungen werden für die Abgeordneten, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof in Abgeordneteninformationssystemen in elektronischer Form bereitgestellt; § 114 bleibt unberührt. Die Vorlagen enthalten auf ihrer ersten Seite eine Information über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen. Mit ihrer Bereitstellung gelten die Sitzungsprotokolle als zugegangen. Darüber hinaus werden die Sitzungsprotokolle auf Antrag an den Präsidenten an einzelne Abgeordnete oder Fraktionen gedruckt verteilt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Landtag kann auf Verlangen von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass auch das Sitzungsprotokoll über eine Geheimsitzung bereitgestellt oder verteilt wird. Ist die Sitzung auf Verlangen der Landesregierung für geheim erklärt worden, darf das Sitzungsprotokoll nur mit Zustimmung der Landesregierung veröffentlicht werden."

13. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) An Plenartagen werden die Vorlagen (Landtagsdrucksachen) auch auf die Plätze der Mitarbeiter der Fraktionen (Referentenplätze) im Plenarsaal gelegt; § 52 Abs. 1 bleibt davon unberührt. Die Landtagsdrucksachen werden, soweit die Abgeordneten von der Möglichkeit des § 52 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch gemacht haben, in die Postfächer der Abgeordneten gelegt."

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

15. Alle Regelungen treten am 1. März 2019 in Kraft.

In Vertretung

Jung  
Vizepräsidentin des Landtags